I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§9 BauGB) Überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO): Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Baugrenze, überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 Abs. 3 BauNVO) Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BauGB) 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-111 BauNVO) Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) Stellung baulicher Anlagen: Hauptfirstrichtung Gebäude Sondergebiet (§ 11 BauNVO) 4. Verkehrsflächen und -anlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO) Verkehrsfläche, Straßenverkehrsfläche max. zulässige Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO) Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Fußweg, § 20 Abs. 1 BauNVO) öffentliche Parkflächen. Feuerwehraufstellflächen 3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Fußgängerbereich **Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Bauweise (§ 22 BauNVO): öffentliche Parkflächen Feuerwehraufstellfläche **5. Grünordnerische Festsetzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

öffentliche Grünfläche

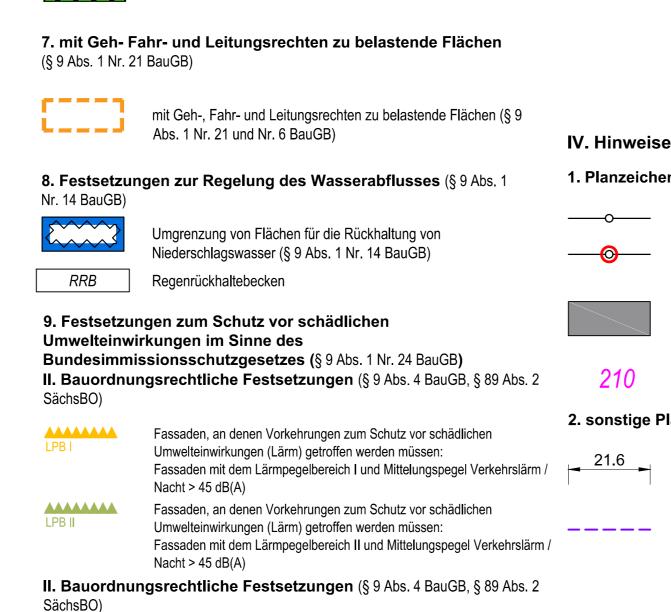
Fläche für die Landwirtschaft

FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHEN

nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig

Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Garagen und überdachte



und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Maßnahme E 1

Dachform:

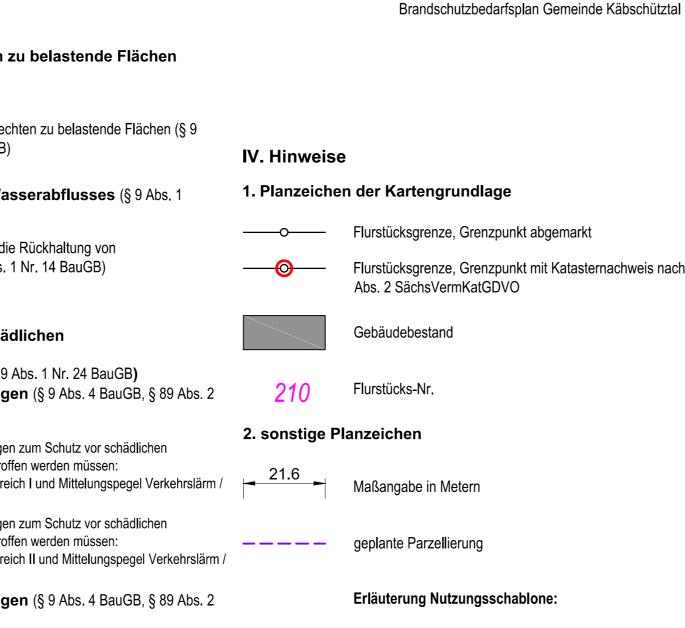
Satteldach

Walmdach

Dachneigung

Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur III. Nachrichtliche Übernahme



Flurstücksgrenze, Grenzpunkt mit Katasternachweis nach § 12

geplante Löschwasserzisterne gem.

Grundflächenzahl (GRZ) Haustyp o SD, WD Bauweise Dachform TH 3.50 m 38° bis 45° Traufhöhe als Höchstmaß Dachneigung Firsthöhe als Höchstmaß

Bauflächentyp | Anzahl Vollgeschosse als Höchstmaß

Satzung der Gemeinde Käbschütztal über den Bebauungsplan "Wohngebiet Krögis" vom 24.01.2025

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBI. S. 134) hat der Gemeinderat der Gemeinde Käbschütztal in seiner Sitzung am 25.02.2025 den Bebauungsplan "Wohngebiet Krögis" bestehend aus Planzeichnung mit Zeichenerklärung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 24.01.2025 als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt (Beschluss-Nr.

(bestehend aus dem Rechtsplan in der Fassung vom 24.01.2025)

Die textlichen Festsetzungen und die Festsetzungen zur Baugestaltung gemäß § 89 SächsBO sind in der Planausfertigung enthalten.

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

RECHTSGRUNDLAGE DER FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND:

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Bürgermeister

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802) geändert worden ist

Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBI. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBI. S. 517) geändert worden ist

Sächsisches Naturschutzgesetz vom 6. Juni 2013 (SächsGVBI. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBI. S. 243) geändert worden ist

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet Innerhalb eines gekennzeichneten Geltungsbereiches wird Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

- die der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 4 Abs. 2 Nr. 1-3 BauNVO) Nicht zulässig sind:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, - Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe,

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 BauNVO)

Sondergebiet Gesundheit und Soziales

Innerhalb eines gekennzeichneten Geltungsbereiches wird ein Sondergebiet Gesundheit und Soziales (SO) gemäß § 11 BauNVO festgesetzt. Das Sondergebiet Gesundheit und Soziales (SO) dient der Unterbringung von Anlagen für gesundheitliche und soziale Zwecke, z.B. für behinderte Menschen, für Senioren sowie für die gesundheitlichen und sozialen

Bedürfnisse der Bewohner der umliegenden Ortsteile. Zulässig sind, soweit sie im Sinne der Gebietscharakteristik des § 6 Abs. 1 BauNVO (Mischgebiet) das Wohnen nicht wesentlich stören. - Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen für Senioren,

- Arzt- und Heilkundepraxen, Einrichtungen der gesundheitlichen Rehabilitation,

- Anlagen für medizinische und gesundheitliche Dienstleistungen, - Werkstätten sowie Betreuungs-, Pflege- und Fördereinrichtungen für

behinderte Menschen. Ausnahmsweise zulässig ist: - je eine Wohnung pro Betrieb für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter.

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO) Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der maximalen Grundflächenzahl (GRZ) sowie der Höchstzahl der Vollgeschosse entsprechend Nutzungsschablone und Planeintrag festgesetzt.

Bauweise (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i.V. m. § 22 BauNVO) Im Plangebiet wird die offene Bauweise festgesetzt. Es können nur freistehende Gebäude errichtet werden. Zulässig sind Einzelhäuser in den Bauflächen WA1, WA2, und WA3. Doppelhäuser sind nur in der Baufläche WA 1 zulässig. Die maximale Anzahl der Wohnungen je Einzelhaus wird auf zwei begrenzt.

Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Wohngebäude, Anlagen für gesundheitliche und soziale Zwecke sowie weitere gemäß Pkt. 1.1 dieser Festsetzungen zulässige Gebäude sind nur innerhalb der Baugrenzen in der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist als Grünfläche gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit nachfolgend nicht anders bestimmt. Die Errichtung von Nebenanlagen von höchstens 16 m² Fläche je Grundstück ist auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche im rückwärtigen Bereich außerhalb des Baufensters zulässig. Stellplätze und Garagen sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig. Die Zufahrtsbreite wird auf ein Höchstmaß von 6.00 m je Grundstück begrenzt.

Stellplätze und Nebenanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14 BauNVO) In der überbaubaren Grundstücksfläche des Allgemeinen Wohngebietes sind Garagen, Carports und Stellplätze in den gekennzeichneten Flächen und deren Zufahrten zulässig.

Höhe baulicher Anlagen (§9 Abs. BauGB, §§ 16, 18 BauNVO) Die Höhe baulicher Anlagen bemisst sich nach der maximalen Traufhöhe und maximalen Firsthöhe entsprechend Planeintrag und Nutzungsschablone. Bezugshöhe ist die festgesetzte Höhe der Oberkante Fertigfußboden (FB) Erdgeschoss. Für Nebenanlagen ist die Höchstzahl der Geschosse auf eins begrenzt. Die Oberkante Fertigfußboden der Wohngebäude, Gebäude für soziale Zwecke sowie der weiteren gemäß Pkt. 1.1 dieser Festsetzungen zulässigen Gebäude und Nebenanlagen darf höchstens 0,30 m über der bestehenden gemittelten Geländeoberfläche liegen.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11, 21 BauGB) Die öffentlichen Fuß- und Radwege, Straßenverkehrsflächen, Aufstellflächen für die Feuerwehr sowie öffentliche Parkplatzflächen im Plangebiet werden gem. § 9 Abs. (1) Nr. 11 BauGB als Verkehrsflächen bzw. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Im südöstlichen Teil des Plangebietes wird eine Feldzufahrt als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Am südlichen Rand des Plangebietes wird gem. § 9 Abs. (1) Nr. 21 BauGB ein 3 m breiter Streifen Ackerfläche mit Geh- und Fahrrechten zugunsten der Eigentümer der angrenzenden Feldflurstücke

Flächenbefestigunger Die Befestigung der Zufahrten, Stellplätze und Wege innerhalb des Plangebietes (mit Ausnahme des Gehweges) sind nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau mit einem Abflussbeiwert von maximal 0.7 (entsprechend DIN 1986-100 - Planung und Ausführung von Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) herzustellen.

Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) Im gesamten Bereich des Plangebietes sind bei Neubau und Sanierung von Wohn- und Aufenthaltsräumen die folgenden erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße (erf. R'w,res) für die Außenbauteile (Wände, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) gemäß DIN 4109 entsprechend des berechneten Lärmpegelbereiches Lärmpegelbereich I und II, Aufenthaltsräume in Wohnungen und ähnliches erf. R'w,res = 30 dB: Ein Nachweis des passiven Lärmschutzes ist gemäß DIN 4109 im Rahmen der objektbezogenen Genehmigungsplanung vorzulegen.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Dachgestaltung der baulichen Anlagen (§ 89 Abs. 1 SächsBO) Es sind entsprechend Planeinschrieb folgende Dachformen, Dachneigungen und Dachfarben zulässig: Wohngebäude sind mit geneigtem Dach in einer Dachneigung von 38° - 45°, Anlagen für gesundheitliche und soziale Zwecke sowie weitere gemäß Pkt. 1.1 dieser Festsetzungen zulässige Gebäude sind mit geneigtem Dach in einer Dachneigung von 30° - 45° entsprechend den Festsetzungen der Nutzungsschablone auszubilden. Für Wohngebäude und Anlagen für gesundheitliche und soziale Zwecke sowie weitere gemäß Pkt. 1.1 dieser Festsetzungen zulässige Gebäude sind geneigte Dächer als symmetrisch geneigtes Satteldach sowie als Walmdach zulässig. Die Dacheindeckung ist in Dachziegeln oder Dachsteinen auszuführen. Der Farbton der Dacheindeckung ist in rot bis braun sowie anthrazit festgesetzt. Garagen, Carports und Nebengebäude ohne Aufenthaltsräume können mit Flachdächern in einer Dachneigung von 0° bis 5° oder mit Sattel- und Pultdächern in einer Dachneigung von 30° - 45° ausgebildet werden. Flachdächer sind extensiv oder intensiv zu begrünen. Anlagen zur Solarenergienutzung auf Dächern

sind zulässig. Der Gemeinderat der Gemeinde Käbschütztal hat am 26.04.2022 in jeweils öffentlicher Sitzung mit Beschluss Nr. 20-3/22 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohngebiet Krögis" beschlossen und am 15.11.2022 mit Beschluss Nr. Nr. 51-1a/22 den Planvorentwurf in der Fassung vom 29.09.2022 Äußere Gestaltung der Gebäude (§ 89 Abs. 1 SächsBO) gebilligt sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und frühzeitige Unterrichtung der Behörden Die Fassaden der Wohngebäude, Gebäude für gesundheitliche und soziale Zwecke sowie weitere gemäß Pkt. 1.1 dieser Festsetzungen zulässige Gebäude sind als verputzte Flächen auszuführen. Weiterhin sind Naturholzbekleidungen zulässig. Für die Farbgebung der verputzten Gebäudefassaden sind Farbtöne mit einem Remissionswert von 35 bis 85 zulässig. Naturholzbekleidungen sind naturfarben zu belassen oder Käbschütztal, den ... farbig in einem Remissionswert von 35 bis 85 zu beschichten. Metallfassaden sowie Holzimitate sind an Gebäuden nicht zulässig. Klinkeroberflächen sind nur am Gebäudesockel zulässig. Abfallbehälter und Einfriedungen (§ 89 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO)
Abfallbehälterstandplätze sind mit einheimischen Laubgehölzen einzugrünen. Im Plangebiet sind entlang der straßenseitigen Grundstücksgrenzen Einfriedungen in einer Höhe von maximal 1,50 m als Holzzaun, als Metallzaun, jeweils mit senkrechter Lattung, oder als hinterpflanzter Stabgittermattenzaun anzuordnen. Käbschütztal, den . Zwischen den Grundstücken sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,50 m über Gelände zulässig. Geländegestaltung (Aufschüttungen und Abgrabungen) Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb der privaten Grundstücksfläche sind so zu gestalten, dass an der Grundstücksgrenze die natürliche Geländehöhe bzw. das Höhenniveau der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche wiederhergestellt wird. Die Aufschüttung von Kies- oder Schotterflächen als Gartengestaltung ist untersagt. Käbschütztal, den . Grünordnerische Festsetzungen Pflanzgebot 1 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 1a BauGB) auf privaten Baugrundstücken Im allgemeinen Wohngebiet WA ist in den mit Pflanzgebot dargestellten Baugrundstücken 1 hochstämmiger öffentlichen Auslegung beschlossen. Laubbaum zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Es sind heimische, standortgerechte Arten entsprechend Pflanzgebot 2 zu verwenden. Bei der Pflanzung ist auf geeignete Maßnahmen zum Wühlmausschutz des Wurzelbereiches zu achten. Die vorgenannte Maßnahme ist innerhalb eines Jahres nach Baubeginn der Gebäude abzuschließen. Käbschütztal, den . Pflanzgebot 2 zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 1a BauGB) im öffentlichen Straßenraum und auf öffentlichen Flächen: An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten sind zur Gliederung der Straßen- und Wegebeziehungen sowie zur Begrünung des öffentlichen Spielplatzes Laubbäume folgender Arten zu Feldahorn Acer campestre Hainbuche Carpinus betulus Mehlbeere Sorbus aria. Pflanzgualität: Hochstamm, 3 x v., StU 12-14 cm. Bei der Pflanzung ist auf geeignete Maßnahmen zum Wühlmausschutz des Wurzelbereiches zu achten. Die vorgenannte Maßnahme ist innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Erschließungsarbeiten Maßnahme E1 zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1a und Abs. 3 Als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB gemäß Planeintrag an der nördlichen, nordwestlichen, südlichen und südwestlichen Grenze der gekennzeichneten Baugrundstücke eine freiwachsende Feldhecke auseinheimischen und Käbschütztal, den .. standortgerechten Straucharten in einer Breite von 5,00 m gemäß Pflanzliste 2 anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Der Nachweis ist zwei Wochen nach Lieferung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde durch Vorlage des spezifizierten Lieferscheins zu erbringen. Es sind mindestens 3-triebige, 60-100 cm hohe Sträucher in einer Pflanzdichte von 1 St. / m² zu pflanzen. Abgängige Gehölze sind nachzupflanzen. Bei der Pflanzung ist auf geeignete Maßnahmen zum Wühlmausschutz der Wurzelbereiche zu achten. Pflegemaßnahmen Hecke: Abschnittsweise auf den Stock setzen aller 12-15 Jahre, Zeitraum zwischen Anfang und Ende Februar (außerhalb der Brutzeiten), Pflanzliste 2 (Hecke): Cornus mas Kornelkirsche Cornus sanguinea Roter Hartriegel Corylus avellana Haselstrauch Käbschütztal, den Crataegus monogyna Eingriffliger Weißdorn Lonicera xylosteum Gemeine Heckenkirsche Rhamnus carthartica Kreuzdorn Rosa canina Hunds - Rose Rosa rubiginosa Wein - Rose Rosa dumalis Graugrüne Rose Rosa elliptica Keilblättrige Rose

> Käbschütztal, den Der Bürgermeister Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit der Darstellung in der Liegenschaftskarte mit dem Stand vom 10.10.2022 übereinstimmen.

> > Der Planverfasser

Käbschütztal, den ..

Die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach Maßgabe der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Käbschütztal - (Abwassersatzung) - in der jeweils gültigen

Hinweise

Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Das Plangebiet befindet sich in einem Gebiet der Flurbereinigung. Verfahrensnr.: 270151, Bezeichnung: B 101 OU Krögis

Regelungen zum Niederschlagswasserabfluss

Rosa gallica Essig - Rose

Prunus spinosa Schlehdorn

Bauzeitlich sind diese Flächen in geeigneter Form zu sichern.

Kinderspielplatz im Plangebiet auf der öffentlichen Grünfläche.

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Anschluss- und Benutzungszwang (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Kanalisation Niederschlagswasser ist grundsätzlich in die öffentliche Kanalisation im Trennsystem einzuleiten.

Es ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einschließlich Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) erforderlich. Die BBB hat durch einen zertifizierten bodenkundlichen Baubegleiter zu erfolgen. Die Belange des Bodenschutzes sind weiterhin anhand des mit Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 24. Juni 2009 eingeführten Leitfadens "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung' zu berücksichtigen. Demnach hat sich jeder der auf den Boden einwirkt so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz).

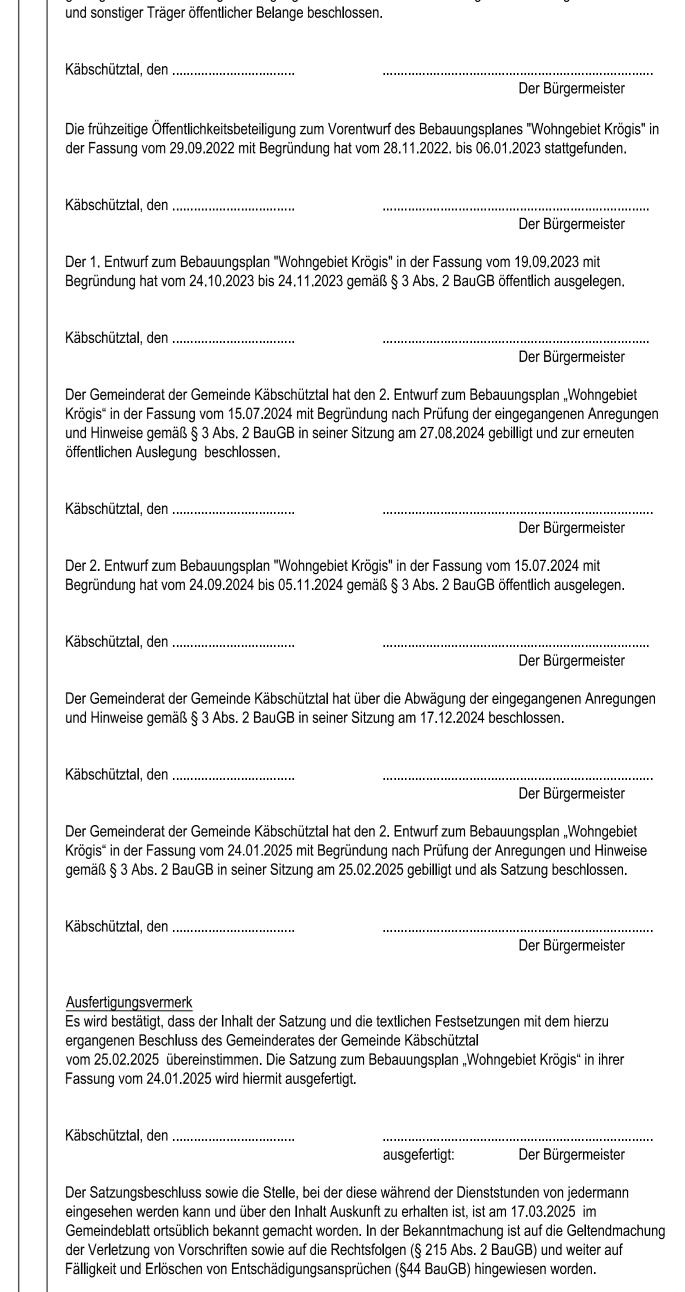
Die vorgenannte Maßnahme ist innerhalb eines Jahres nach Beginn der Erschließungsarbeiten umzusetzen.

Festgesetzt wird für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. (1) Nr. 22 BauGB die Gemeinschaftsanlage

Denkmalschutz Das Plangebiet befindet sich im Bereich von 2 Kulturdenkmalen nach § 2 SächsDSchG: Siedlung unbekannter Zeitstellung [D-59750-02]

mittelalterlicher Ortskern [D-59750-01]) Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Untersuchungen durchgeführt werden (Grabung 1). Gegebenenfalls auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren (Grabung 2). Rechtzeitig (drei Monate) vor Beginn der notwendigen Erdarbeiten ist ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Behörde (Landkreis Meißen - Untere Denkmalschutzbehörde -) zu stellen.

Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht, Anzeige und Übergabe der Ergebnisse von geologischen Gegenüber der Abteilung Geologie des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) besteht für die Durchführung von Bodenaufschlüssen eine Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht. Ergebnisse von geologischen Untersuchungen (z.B. Baugrundgutachten) sind gemäß § 11 SächsABG (Geowissenschaftliche Landesaufnahme) stets der Abteilung 10 (Geologie) des LfULG zu übergeben.



GEMEINDE KÄBSCHÜTZTAL



BEBAUUNGSPLAN "Wohngebiet Krögis"

Allgemeine Angaben: Fläche Geltungsbereich: 2,32 ha Gemarkung Krögis, Teilflächen der Flurstücke 210, 198/2, 199/1, 199/3, 200/2, 201/1, 202/2, 203/1. 203/2, 204, 205/1 Quellenhinweis: http://www.landesvermessung.sachsen.de Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

Maßstab M 1:500

Gemeinde Bebauungsplan art + craft architekturbüro Käbschütztal "Wohngebiet Krögis" Udo Scholz Freier Architekt BDA Kirchgasse 4a Gemarkung Krögis 01665 Käbschütztal Käbschützer Hof T 035241 / 82255 F 82256 01665 Käbschütztal nfo@art-and-craft.de www.art-and-craft.de Entwurf Bebauungsplan "Wohngebiet Krögis"

Planfassung vom **24.01.2025**

1:500